



Die österreichischen Staatsverbrechen im Ersten Weltkrieg – ein Überblick

HANS HAUTMANN

Zum zehnten Jahrestag des Beginns des Ersten Weltkrieges, am 27. Juli 1924, erschien in der sozialdemokratischen *Arbeiter-Zeitung* ein Artikel unter dem Titel „Der Weltrekord an Kriegsbarbarei“. Der ungenannt gebliebene Verfasser (möglicherweise Chefredakteur Friedrich Austerlitz selbst) prangerte darin in schneidendem Ton Österreich-Ungarn an, „weitaus die meisten Gräueltaten“ verübt zu haben; es ist von „Ausmordungsexzessen“, „Massakern“ und „bestialischer Willkür“ des „k.u.k. Kriegsmolochs“ die Rede sowie vom „Zynismus“, der sich mit Fotos der „Galgenalleen“ und von gehängten Frauen „zu diesen Gräueltaten offen bekannte“. Zum Schluss hieß es, dass die „Zahl derer, die bloß die k.u.k. Feldjustiz zum Galgen geschleppt hat, in die Zehntausende“ gehe und dass „die Hängereien ohne vorheriges Gerichtsverfahren, auf bloßen Befehl eines Offiziers, überhaupt gar nicht abzuschätzen und mit ganz geringen Ausnahmen Hinrichtungen völlig Unschuldiger“ gewesen seien.¹ Die Frage, warum die sozialdemokratische Parteiführung einem solchen Regime ihre Unterstützung lieh, indem sie im Kriege den „Burgfrieden“ mit den Herrschenden proklamierte und praktizierte, blieb allerdings ausgespart.

Die Fakten

Die Verbrechen, die auf dem Territorium Österreich-Ungarns und in den im Zuge der Kampfhandlungen von der kaiserlichen Armee besetzten feindstaatlichen Gebieten begangen wurden, fallen in die Kategorie der Staatsverbrechen, d.h. Verbrechen, die von staatlichen Machtorganen zur Anordnung und Durchführung kommen. Ihr Hauptträger im Ersten Weltkrieg war das Militär: das Armeekommando, das Kriegs- und Landesverteidigungsministerium, der Generalstab, das Offizierskorps und die Militärtribunale bei den Feld- und Landwehrdivisionsgerichten.

Legen wir die wichtigsten Tatsachen offen:

1) Im Sommer und Herbst 1914 wurden in Galizien an die 30.000 Ruthenen, darunter auch viele Frauen, exekutiert, wobei die große Mehrzahl der Erhängungen und Erschießungen, wie die *Arbeiter-Zeitung* 1924 richtig feststellte, nicht aufgrund eines Urteils in einem formellen feldgerichtlichen bzw. standgerichtlichen Verfahren erfolgte, sondern willkürlich, auf den bloßen Verdacht hin, für die Russen spioniert zu haben, an Ort und Stelle, unter Berufung auf die so genannte „Kriegsnotwehr“, die den Offizieren der kaiserlichen Armee das Recht gab, solche Tötungen anzuordnen.² Diese Art der Hinrichtungen fand keinen schriftlichen Niederschlag in Gerichtsakten, und man wird Informationen dazu, etwa über die Namen der Opfer und Täter, in Archiven vergeblich suchen.

2) Dasselbe mit einer geschätzten Opferzahl von ebenfalls 30.000 geschah gegenüber der serbischen Bevölkerung auf dem Balkankriegsschauplatz 1914, und zwar hauptsächlich auf dem Gebiet der 1908 annektierten Provinz Bosnien-Herzegowina.³

Von den Massenexekutionen zeugen die zahlreich überlieferten „Galgenfotos“.⁴ Die Ziffer von insgesamt 60.000 Hinrichtungen wurde von slawischen Abgeordneten im Parlament nach dessen Wiedereröffnung im Mai 1917 genannt.⁵ Die kaiserliche Regierung, das Armeekommando und das Kriegsministerium haben es stets vermieden, sie zu entkräften und eigene „offizielle“ Angaben vorzulegen, was ein erdrückendes Indiz dafür ist, dass die Zahl von 60.000 ziemlich genau der Wahrheit entspricht.

3) Nach dem Landesinneren wurden in Internierungslager zehntausende „politisch Verdächtige“ deportiert. Ruthenen nach Thalerhof, Italiener in die Katzenau bei Linz, Serben nach Doboj in Bosnien und in Lager nach Ungarn (Arad, Peterwardein, Szeged). Im Ruthenenlager

Thalerhof bei Graz starb im Winter 1914/15 von den rund 7000 Insassen ein Drittel an Flecktyphus.⁶ In Doboj starben im Frühjahr 1916 8000 serbische Insassen an Seuchen, überwiegend Kinder, Frauen und alte Männer.⁷

4) Aus Welschtirol, dem Trentino, das bei Beginn des Krieges zwischen Österreich-Ungarn und Italien im Mai 1915 386.000 Einwohner zählte, wurden 114.000 Italiener zwangsweise ausgesiedelt und in Lager nach dem Landesinneren, in die Steiermark, nach Niederösterreich und Böhmen verbracht.⁸ Als Endziel der Vertreibung gab das k.u.k. Armeekommando offen die „Germanisierung“ Welschtirols an.

5) Neun Abgeordnete des österreichischen Parlaments (fünf Tschechen, zwei Ruthenen, ein Slowene und ein Italiener), deren Immunität seit Kriegsbeginn aufgehoben war, standen wegen Hochverrats vor Militärgerichten und wurden zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde aber nur in einem Falle vollstreckt, an dem italienischen Abgeordneten Cesare Battisti. Die anderen wurden zu Kerkerstrafen benadigt und 1917 amnestiert. Jeder dieser Prozesse stellte aber wegen der dünnen und zweifelhaften Beweislage eine justizpolitische Ungeheuerlichkeit dar.⁹

6) Mehrere tausend Tschechen, Ruthenen, Serben, Slowenen und Italiener wurden von Militärtribunalen als Staatsfeinde zum Tode verurteilt und hingerichtet, wobei auch hier die Mehrzahl der Verfahren höchst fragwürdig war.¹⁰

7) Daneben gab es tausende Verurteilungen zu hohen Kerkerstrafen; hunderte dieser Delinquenten fanden in den Gefängnissen und in den beiden Militärstrafanstalten Theresienstadt und Möllersdorf, in denen entsetzliche Zustände herrschten, den Tod. Drei davon waren die Sarajevo-Attentäter Princip, Čabrinović und Grabež, die trotz ihres jugendlichen Alters die Haftbedingungen in Theresienstadt nicht überlebten.¹¹ In Möllersdorf in der Nähe von Baden



Die Habsburgermonarchie mit ihren drei Reichsteilen 1914

bei Wien starben vom 1. Jänner bis zum 1. Juli 1917 von den 470 Gefangenen 120 Personen, ein Viertel der Gesamtbelegschaft.¹²

8) In den von der österreichisch-ungarischen Armee zwischen 1915 und 1918 besetzten Gebieten Serbiens, Montenegros, Albaniens und der Ukraine standen Vergeltungsaktionen an der Zivilbevölkerung wegen Freischärlerwiderstandes, Geiselnahmen und Geiseltötungen auf der Tagesordnung.¹³

Was den geschätzten Gesamtumfang der Todesopfer betrifft, nannte der gut informierte spätere Staatspräsident der Tschechoslowakei, Tomáš Masaryk, der im Dezember 1914 aus Österreich emigrierte, Ende 1916 eine Zahl von 80.000 Hingerichteten.¹⁴ Diese Zahl dürfte mit geringen Abweichungen nach unten und oben zutreffen.

Weitere Zahlenangaben

Eine gigantische Höhe erreichten die feldgerichtlichen Verfahren gegen Soldaten der kaiserlichen Armee wegen Selbstbeschädigung, Feigheit vor dem Feind, Gehorsamsverweigerung und Meuterei. Einer, der es wissen musste, Dr. Georg Lelewer, Rat des Obersten Gerichtshofes in Wien und im Ersten Weltkrieg als Oberst-Auditor (Militärrichter) tätig, schätzte 1927 die Zahl der feldgerichtlich beschuldigten Personen „auf etwa 3.000.000, wobei allerdings auch Zivilpersonen inbegriffen sind“.¹⁵

Diese Horrorziffer findet seitens des Österreichischen Staatsarchivs Bestätigung. Es schätzt die Zahl der aus dem Ersten Weltkrieg überlieferten Akten des

Feldgerichtsarchivs „auf etwa 4.000.000“.¹⁶

Sicherlich sind darunter auch viele Bagatellfälle, Verfahren, die mit Freisprüchen oder niedrigem Strafausmaß endeten. Trotzdem zeigt die Angabe zum einen, dass es in der k.u.k. Armee massenhaft zu Fällen der Insubordination gekommen ist, und zum zweiten, dass die Anklagen gegen ruthenische, serbische, italienische, tschechische, slowenische und polnische Zivilisten vor Feldgerichten riesige Dimensionen angenommen haben müssen. In diese Zahl von mehreren Millionen dürften auch die sicherlich nicht wenigen Verfahren eingeschlossen sein, die österreichisch-ungarische Feldgerichte auf besetztem Feindgebiet (Serbien, Montenegro, Albanien, Ukraine, Rumänien, Oberitalien) gegen ausländische Staatsbürger einleiteten.

Zur Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen von Soldaten der kaiserlichen Armee machte Lelewer ebenfalls eine Angabe – übrigens die bis heute einzig vorhandene. Ihr zufolge wurden von 1914 bis 1918 754 Militärpersonen zum Tod verurteilt und die Strafe an 737 vollstreckt.¹⁷ Es handelte sich dabei ausschließlich um Standrechtsurteile von Feldgerichten, soweit sie den Dienststellen angezeigt wurden und in den Verzeichnissen des Militärgerichtsarchivs 1927 aufschienen. Die von Feldgerichten und Landwehrdivisionsgerichten im gewöhnlichen Verfahren verhängten Todesurteile und deren Vollstreckungen sind darin nicht enthalten. Erwägt man das, dann gingen die Hinrichtungen über die von Lelewer genannte Ziffer zweifellos hinaus.

Zum Vergleich sei festgehalten, dass sich die Zahl der Hinrichtungen wegen militärischer Delikte in der Armee und Flotte des deutschen Kaiserreiches im Ersten Weltkrieg auf 48 belief.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang eine der beschämendsten Erscheinungen in der k.u.k. Armee bleiben. Denn was im Ersten Weltkrieg bei sonst keiner Streitmacht mehr erlaubt war, wurde vom Militär Österreich-Ungarns nach wie vor angewandt: die Leibesstrafe an Soldaten auch bei leichten Disziplinarvergehen, etwa wenn man sein „Essgeschirr nicht in Ordnung gehalten“ hatte. Sie reichte von fünf bis fünfundzwanzig Stockhieben auf das Gesäß bis zum „Anbinden“ und „Schließen in Spangen.“

Das „Anbinden“ sah so aus: Der Delinquent wurde mit einem langen Strick, den man mehrmals straff um seinen Körper schlang, für zwei Stunden an einen Baum gebunden, in verschärfter Form so, dass er in der Luft hing und das ganze Gewicht auf der Fesselung lastete. Beim „Schließen in Spangen“ als einer Verschärfung der Arreststrafe wurde um den linken Fußknöchel und um das rechte Handgelenk ein enger Eisengürtel gelegt, dergestalt, dass beide Gürtel bloß durch eine wenige Zentimeter lange Stange miteinander verbunden waren. Der so gefesselte Soldat musste also die rechte Hand sechs Stunden beim linken Fuß halten und hocken, ohne sich bewegen zu können.

Zeit- und Raumzonen der Verfolgung

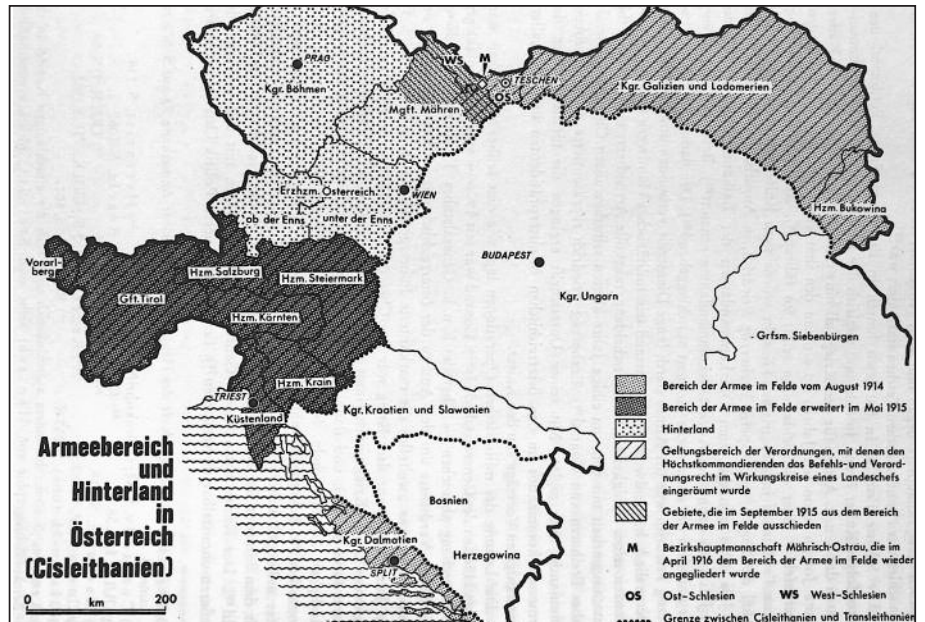
Bei der Handhabung des Instrumentariums der Kriegsdiktatur gab es auf dem Gebiet der österreichischen Reichshälfte (Cisleithaniens) eine zeitliche und räumliche Abstufung. Das war von großer Tragweite. Die Bevölkerung in den einzelnen Teilen des Reiches und unter ihr wiederum einzelne soziale Schichten haben die Kriegsjustiz in verschiedenen Härtegraden erlebt, was auf die Herausbildung des historischen Massenbewusstseins, auf das spätere Geschichtsbild von der Monarchie und auf die Art, wie man nach dem Zusammenbruch 1918 diesen Teil der Vergangenheit aufarbeitete, tiefgreifende Auswirkungen hatte.

Die zeitliche Zäsur vollzog sich um die Jahreswende 1916/17. Der Großteil der Verfahren wegen politischer Delikte, der Standrechtsurteile, massenhaften Deportationen und Hinrichtungen fiel in die Jahre vorher (in exzessiver Weise in den Zeitraum Sommer/Herbst 1914 bis Som-

mer 1915), während ab dem Frühjahr 1917 eine spürbare Milderung in ganz Cisleithanien eintrat. Auf die Gründe dieser Veränderung ist der Verfasser schon einmal eingegangen.¹⁸ Hier sei diese Tatsache lediglich festgehalten und dazu ergänzt, dass auch nach der Wende von penibel eingehaltenen rechtsstaatlichen Normen in Österreich weiterhin keine Rede sein konnte, sondern eben nur eine Abschwächung der krassesten Auswüchse der Kriegsjustiz erfolgte.

In räumlicher Hinsicht zerfiel Cisleithanien in vier Zonen. Sie waren keineswegs identisch mit den Grenzziehungen zwischen dem „Hinterland“ und dem „Bereich der Armee im Felde“. Der auf der Hand liegende Analogieschluss „Hinterland = justizielle Normalität“, „Bereich der Armee im Felde = justizielle Härte und Willkür“ ist zwar im Großen und Ganzen richtig, aber doch zu simpel. Die Dinge lagen komplizierter, weil ein ganzes Bündel an Faktoren hier hineinspielte: Die Haltung der Bevölkerung, der einzelnen Nationen und der verschiedenen Sozialschichten von opferwilliger Kriegsbejahung und Loyalität über duldendes Hinnehmen und Passivität bis hin zu offenem Widerstand und Regimefeindschaft; die Bemessung der durch die Kriegsdiktatur Niederzuhaltenden nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit und nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung; und das Wissen der Herrschenden, was man sich gegenüber wirklichen oder vermeintlichen Gegnern wo und in welcher Form erlauben durfte und was man aus bestimmten Gründen besser unterließ.

Die *erste* Zone bildeten die österreichischen Kernländer (also etwa das Gebiet unserer heutigen Republik) sowie die geschlossen von Deutschen besiedelten Gebiete (Sudetenland, Südtirol). Sie blieben die gesamte Kriegsdauer von den Überspitzungen der Militärjustiz im wesentlichen verschont, obwohl seit dem Mai 1915 Länder wie Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und die Steiermark zum „Bereich der Armee im Felde“ gehörten, in dem die Armeekommandanten entscheidend vermehrte, später noch zu beschreibende justizielle Befugnisse besaßen. Sie wurden hier aber im Unterschied zu anderen Geltungsgebieten des „Bereichs der Armee im Felde“ nicht oder nur selten angewandt, weil hier ja alle politischen Parteien einen „Burgfrieden“ geschlossen hatten, die Bevölkerung sich loyal verhielt und die Deutschen als eigentliche „Staatsnation“ die wichtigste Stütze des Regimes im Kriege waren.



Dennoch ist man gut beraten, wenn man sich vor den in den bisherigen Geschichtsdarstellungen üblichen Bagatelisierungen hütet. Verglichen mit der Vorkriegszeit kam es auch in den österreichischen Kernländern zu einer sprunghaften Steigerung der Strafverfahren und zu haarsträubend tendenziösen Urteilen der Militärgerichte. Sie richteten sich vorwiegend gegen die „kleinen Leute“, gegen streikende Arbeiter, Kriegsgegner, „Majestätsbeleidiger“, Defätisten und „Aufsässige“ aller Art.

Die *zweite* Zone bildeten Böhmen und der südliche Teil Mährens, die gemeinsam mit Nieder- und Oberösterreich als einzige Gebiete Cisleithaniens im Krieg durchgehend den Status des „Hinterlandes“ genossen. Das mag auf den ersten Blick verblüffen, war doch die Kriegsunlust der Masse der tschechischen Bevölkerung, die sich ab dem Herbst 1914 in mehreren national gefärbten Demonstrationen und 1915 im Überlaufen ganzer tschechischer Regimenter der k.u.k. Armee zu den Russen äußerte, für das Armeekommando kein Geheimnis. Und dennoch ist es nie zu einer Änderung des Zustandes in den tschechischen Gebieten gekommen, obwohl die militärische Führung 1914/15 hartnäckig und massiv die Aufhebung der Zivilverwaltung in Böhmen und Mähren und die Einsetzung eines Militärbefehlshabers forderte, um auch hier ähnlich dem „Bereich der Armee im Felde“ das Standrecht und das feldgerichtliche Verfahren zum Zweck des „Durchgreifens“ gegen „hochverräterische Umtriebe“ einführen zu können.¹⁹ Dieses Verlangen wurde von Kaiser Franz Joseph und vom Ministerpräsidenten Stürgkh stets abgelehnt, die ansonsten den Wünschen des Militärs

nach innenpolitisch-justiziellem Machtzuwachs bereitwillig entgegenkamen.

Beide hatten aber in dieser Frage einen mächtigen Partner zu Seite, die deutsch-österreichische Großbourgeoisie, das Wiener Bank- und Finanzkapital, konkret jene Fraktion, die mit der Industrie in Böhmen aufs engste verflochten war, die dort essentielle Interessen hatte, und die sehr genau wusste, dass ein Überspannen des Bogens nachteilige, ja katastrophale Folgen heraufbeschwören konnte. Die hoch industrialisierten tschechischen Gebiete waren für die Kriegswirtschaft Österreich-Ungarns von entscheidender Bedeutung, die tschechischen Arbeiter erzeugten einen wesentlichen Teil der unentbehrlichen Kriegserzeugnisse. (Nebenbei gesagt: Genau dieselbe Erwägung bestimmte im Zweiten Weltkrieg das Verhalten der NS-Machthaber gegenüber den tschechischen Industriearbeitern im „Reichsprotektorat“).

Man erkennt daraus, dass bei der Abstufung der Repressionskala der Grad der Gefährlichkeit einer beherrschten Völkerschaft für den Systembestand durchaus nicht an erster Stelle rangieren musste. Die nationalen Aspirationen der Tschechen waren für das Regime gewiss nicht weniger bedrohlich als die der Serben und Ruthenen. Dennoch hat man die ersteren vorsichtiger behandelt, weil sie, sofern man ihre Geduld nicht überstrapazierte, einen entscheidenden, lebenswichtigen Teil der Kriegsindustrie in Gang hielten, was bei letzteren nicht der Fall war.

Bei all dem Gesagten darf aber nicht übersehen werden, dass die Kriegsjustiz in Böhmen und Mähren quantitativ wie qualitativ, in der Härte der Urteile, die gesamte Kriegszeit über schon weit schlimmer wütete als in den deutsch-



Zwei erhängte ruthenische Frauen, Herbst 1914

österreichischen Kernländern, die skizzierte „bessere Lage“ der Tschechen also ein mehr als relativer Begriff war. Die bei den Verfolgungen am schärfsten ins Fadenkreuz genommene soziale Gruppierung war die nationale Intelligenz.

Die *dritte* Zone bildeten jene „Bereiche der Armee im Felde“, die von Italienern, Slowenen, Tschechen und Polen besiedelt waren, also das Trentino, das Küstenland und Triest, Krain und die Südsteiermark, der Nordteil Mährens, Westgalizien und Österreichisch-Schlesien. Nur die Deutschen in Schlesien firmierten hier als „privilegierte“ Schicht. In diesen Gebieten war der Willkürcharakter der Kriegsjustiz durch das feldgerichtliche Verfahren und die Möglichkeit der Standrechtsverhängung seitens der Armeekommandanten bereits gegeben, aber noch nicht in voller Schärfe ausgeprägt. Dafür maßgebend waren verschiedene Faktoren, im Kern aber die Tatsache, dass diese Nationalitäten sich geographisch, in religiöser Hinsicht wie im Kulturniveau noch im „mitteleuropäischen Raum“ befanden. In der Zahl der Verfahren, Strenge der Urteile und im Streben, gerade die nationale Intelligenz zu treffen und unschädlich zu machen, ähnelte die dritte Zone den Verhältnissen in Böhmen und Mähren.

Die *vierte* Zone bildeten die unmittelbaren Front- und Etappengebiete gegenüber Russland und Serbien, also Mittel- und Ostgalizien, die Bukowina, Dal-

matien und Bosnien-Herzegowina, das wir in dem Zusammenhang als einen seit 25. Juli 1914 bestehenden „Bereich der Armee im Felde“ der Einfachheit halber zur österreichischen Reichshälfte rechnen. Hier kamen die Kriegsjustiz und das „Kriegsnotwehrrecht“ der Offiziere in voller Schärfe, Willkür und Grausamkeit zum Durchbruch. Die hier lebenden Serben und Ruthenen waren in den Augen der Herrschenden nichts anderes als eine fünfte Kolonne der beiden verhasstesten Feindstaaten, eine hochverräterische Rote von Spionen und Saboteuren. Im kriegerischen Kalkül galten sie als Herde der Unruhe und Bedrohung für die kämpfende Truppe. Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten waren sie als rückständige Bauernvölker für die Kriegsproduktion zu vernachlässigen, und auf der sozialdarwinistisch-rassistischen Wertskala rangierten sie als die beiden „primitivsten“ Slawenvölker der Monarchie an unterster Stelle.

Die bezeichneten Umstände führten dazu, dass zum Unterschied von anderen Gebieten und Völkern des Reiches die Verfolgungen bei den Ruthenen und Serben alle Schichten trafen, die Bauern, die Intellektuellen, das städtische Kleinbürgertum, Angehörige der Oberschicht, die Geistlichen, Frauen, Greise und Kinder, dass sie bei ihnen massenhaften Charakter annahmen.

Staatsverbrechen und diktatorische Herrschaftsordnung

Angesichts dieser Fakten erhebt sich die Frage, wie so etwas möglich war, wie es in einem Staat dazu kommen konnte, der vor 1914 zwar schon an schweren inneren Gebrechen durch die Nationalitätenkonflikte litt, in dem aber doch im Großen und Ganzen geordnete, friedliche, rechtsstaatliche Zustände herrschten. Um das erklären zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass mit dem Kriegsausbruch 1914 eine neue

Qualität der Herrschaftsausübung in Österreich eintrat: der Beginn der Ära einer Diktatur, die bis zum Frühjahr 1917 anhielt und danach in abgeschwächten Formen bis zum letzten Tag der Monarchie fortexistierte.

Grundsätzlich wurde im Juli/August 1914 in allen kriegführenden Ländern der „Belagerungszustand“ verhängt, in dessen Gefolge es zu Einschränkungen verfassungsgesetzlich garantierter Rechte und Freiheiten der Staatsbürger kam. Österreich ragte hier aber durch eine Reihe von Besonderheiten heraus: Nirgendwo stand den Herrschenden eine reichere Palette an Not- und Ausnahmezustandsregelungen zur Verfügung als hier. Nirgendwo kam dieses Instrumentarium schon in Friedenszeiten so oft zur Anwendung wie hier. Und nirgendwo bestanden größere Möglichkeiten, bei Wahrung eines äußerlichen legalen Scheins die Ausnahmebestimmungen so miteinander zu kombinieren und zu rechtzubiegen, dass von ihren im Gesetzestext ausdrücklich gezogenen Schranken kaum mehr etwas übrig blieb, der Ermessensspielraum also eine Dimension erhielt, die der Willkür der Machthaber Tür und Tor öffnete.

Was waren die Merkmale der österreichischen Kriegsdiktatur?

Das *erste* und hauptsächlichste Merkmal bestand in der Beseitigung des Parlaments. Am 25. Juli 1914 wurde die Session der österreichischen Volksvertretung, des Reichsrats, aufgrund kaiserlicher Anordnung für geschlossen erklärt. Österreich war damit im Ersten Weltkrieg das einzige Land, in dem man das Parlament ausschaltete. Selbst im zaristischen Russland amtierte die Duma weiter, und sogar im Schwesterstaat, in Ungarn, der dortige Reichstag.

Eine Diktatur kann viele Gesichter haben. Ihr Hauptmerkmal ist aber immer und überall, dass ohne Volksvertretung regiert wird. Mit der Schließung des Reichsrats am 25. Juli 1914 bekam die exekutive Staatsgewalt in Österreich vollkommen freie Hand, den Ausnahmezustand auf der Basis des § 14 genau nach den schon vorher geschaffenen Plänen umzusetzen. Dieser berichtigte § 14, der „Diktaturparagraph“ der Dezemberverfassung von 1867, gab der Regierung die Möglichkeit, ohne Beteiligung des Parlaments und über dessen Kopf hinweg Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.²⁰

Der *zweite* Bestandteil der Kriegsdiktatur war die Suspendierung der wichtigsten staatsbürgerlichen Grundrechte und Freiheiten. Es galt nun, dass Zeitungen



Tribunal eines Feldgerichts der k.u.k. Armee

und Druckschriften jeder Art der Zensur unterlagen oder ihr Erscheinen überhaupt verboten werden konnte, die Presse- und Redefreiheit damit aufgehoben war; dass missliebige Vereine aufgelöst werden konnten; dass es kein freies Versammlungsrecht mehr gab; dass Briefe eröffnet und beschlagnahmt werden konnten; dass Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden konnten; und dass Personen ohne richterlichen Befehl verhaftet werden konnten, z.B. durch die Militärbehörden.

Das *dritte* Merkmal mit den wohl verhängnisvollsten Konsequenzen war die Unterstellung aller Zivilpersonen in der gesamten österreichischen Reichshälfte unter Militärgerichtsbarkeit bei politischen Delikten wie Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr und anderen Fällen öffentlicher Gewalttätigkeit.

Politische Delikte waren in Österreich normalerweise vor Geschworenengerichten zu verhandeln. Diese Normalität gab es aber mit Kriegsbeginn nicht mehr, denn die Geschworenengerichte wurden beseitigt, und zwar ebenfalls in der gesamten österreichischen Reichshälfte.

Der *vierte* Bestandteil war die Unterstellung aller Zivilpersonen in ganz Cisleithanien unter die Militärgerichtsbarkeit bei Handlungen wie Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung der eidlichen Militärdienstverpflichtung, dererspähung oder anderer Einverständnisse mit dem Feind. (Die so genannten „Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates“.) Sie wandte man besonders gegen-

über Angehörigen der „politisch unzuverlässigen“ Völkerschaften des Reiches an wie den Ruthenen, Serben, Tschechen, Italienern, Slowenen und anderen.

Das *fünfte* Merkmal der Kriegsdiktatur waren die vermehrten Befugnisse der militärischen Kommandanten in den „Bereichen der Armee im Felde“. Die Zivilbehörden, die Statthalter, Bezirkshauptmänner, Polizeibehörden und Gemeindevorstände, waren hier verpflichtet, „Verordnungen und Befehle des Höchstkommandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen“. Unter anderem hatte das zur Konsequenz, dass in den genannten Gebieten Feldgerichte amtierten und die Befugnis zur Verhängung des Standrechts an die Armeekommandanten überging.

Schlaglicht: Ein erschossener Redakteur

Hier sei nur ein einziges Beispiel aus dem reichen Fundus an Fällen angeführt, die der Autor eruiert hat, ein Beispiel dafür, wie ein Tscheche den nichts weniger als zwischen Leben und Tod entscheidenden Unterschied von Urteilsprüchen im „Hinterland“ und denen im „Bereich der Armee im Felde“ im Dezember 1914 zu spüren bekam.

Josef Kotek, Redakteur des zu Kriegsbeginn wegen regierungsfeindlicher Tendenz eingestellten Provinzblattes „Pokrok“, hielt am 8. Dezember 1914 in einem Ort in der Nähe von Proßnitz in Nordmähren vor den versammelten Mitgliedern eines Konsumvereins eine Rede. Darin sagte er, dass in Österreich „die Abgeordneten nicht zu ihrem Recht gelangen“, der Krieg den „Bankrott ver-

schuldet“ habe, alle Tschechen „einer Gesinnung“ seien und wüssten, „dass Österreich geschlagen wird.“ „Sie rufen den Herrgott an, dass dies noch schärfer (sic) geschieht.“ Denn falls „Österreich siegen sollte“, würden die Tschechen so „germanisiert werden wie die Deutschpolen“. Er, Kotek, glaube aber, dass Böhmen, Mähren und Schlesien dereinst „als Keil zwischen Österreich und Deutschland eingeschoben werde.“²¹

Kotek gab nach seiner Verhaftung zu, diese Äußerungen gemacht zu haben, und wurde wegen Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 StG) angeklagt. Nach dem Strafgesetz hätte er sich in Friedenszeiten für dieses Delikt vor einem Geschworenengericht verantworten müssen. Da die § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 aber alle strafbaren Handlungen politischer Natur an die Militärtribunale überwiesen hatte, kam er vor ein Landwehrdivisionsgericht. Dieses wiederum war dazu verpflichtet, das „allgemeine Strafgesetz anzuwenden“, das heißt, nicht über das für den § 65 angedrohte Strafausmaß von ein bis fünf Jahre schweren Kerkers hinauszugehen. Die Gegend um Proßnitz, in der die inkriminierten Äußerungen fielen, gehörte jedoch seit dem 31. Juli 1914 zum „Bereich der Armee im Felde“, in dem das Standrecht – und damit einzig mehr die Alternative Todesstrafe oder Freispruch – für alle schweren Verbrechen galt.

So geschah es auch. Das k.u.k. Militärkommandogericht Krakau, als erkennendes Landwehr-Feldkriegsgericht nach dem Standrecht in Mährisch-Ostrau tagend, verurteilte am 23. Dezember 1914 Kotek zum Tod durch den Strang. Der zuständige Gerichtsherr, der General der Infanterie Ludwig Matuschka, bestätigte den Schuldspruch umgehend. Um 16.30 Uhr wurde das Urteil kundgemacht und um 18.30 Uhr an Kotek vollstreckt.

Die seinerzeitige amtliche Verlautbarung vermeldete, dass „seine Exzellenz, der Herr Militärkommandant, die Todesstrafe durch den Strang *im Gnadenwege* in eine solche durch Erschießen umgewandelt“ habe.²² Später, als der genaue Wortlaut des Urteils auftauchte, stellte sich heraus, dass Matuschka die Exekution durch Erschießen nur „mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Herbeischaffung eines Scharfrichters“ verfügt hatte.²³

Sich mit „Gnade“ zu brüsten, weil der Henker fehlte, gehörte genau zu jenem von der *Arbeiter-Zeitung* 1924 angeprangerten „Zynismus“ des „k.u.k. Kriegsmolochs“ und war ein keineswegs un-



Generalstabschef Franz Conrad von Hötzendorf (1852–1925)

typischer Aspekt der Politjustiz, wie sie von den habsburgischen Militärgerichten praktiziert wurde.

Eine Einschätzung

Kehren wir zum Schluss zur Bestimmung des Wesens der österreichischen Kriegsdiktatur und zur Frage zurück, warum das Ganze in einen derart mörderischen Exzess ausmünden konnte.

Der Exekutor dieser Schwertstreiche war das k.u.k. Militär. Es war indoktriniert im übernationalen Sinn der alleinigen Loyalität gegenüber dem Habsburgerkaiser. Die Machthaber erblickten daher in der Militärkaste, konkret im Offizierskorps, den einzig verlässlichen Träger der schwarzgelben Staatstreue. Folgerichtig wurde das Militär im Moment des Kriegsbeginns 1914 als eine Art geschäftsführender Ausschuss der Firma „österreichisch-ungarischer Imperialismus“ eingesetzt. Die Härte, mit denen es die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall anwandte und die zu massiven Gewalttätigkeiten des Militärs gegenüber der eigenen Zivilbevölkerung führten, waren keine zeitweilige Verirrung, sondern die logische Folge der inneren Brüchigkeit des Habsburgerreiches und des Charakters eines imperialistischen

Herrschaftssystems, das sich unter den Bedingungen des Krieges seinen Fortbestand nur auf dem Weg der Übertragung diktatorischer Vollmachten an das Armeekommando vorstellen konnte, und das gewillt war, die Kriegsverhältnisse für die lang ersehnte Abrechnung mit jeglicher oppositionellen oder potenziell illoyalen Strömung auszunützen.

Was hier 1914 mit entsetzlichen Folgen zum Ausbruch kam, war aber noch mehr und wurzelte auf einem umfassenderen Nährboden. Das wirkliche Substrat des Massenterrors war das jeglicher imperialistischer Machtpolitik inhärente sozialdarwinistische und rassistische Weltbild. Es hatte im k.u.k. Offizierskorps, in dem die Deutschösterreicher, verglichen mit den anderen Nationalitäten, überrepräsentiert waren und dominierten, längst schon Eingang gefunden. Die schlimmsten Ausschreitungen fanden deshalb gegenüber den Ruthenen und Serben statt, die man als „minderwertig“, „primitiv“, „unzivilisiert“ und „subversiv“ ansah.

Was geschah, war im Grunde genommen ein Rachefeldzug gegen jene nationalen Bestrebungen der Völker, von denen sich die deutsche Herrschaftsschicht des österreichischen Reichsteils bedroht fühlte. Man sah den Krieg als einen „Endkampf zwischen Germanentum und Slawentum“ an. Die Frage, wie unter solchen Umständen und nach Anwendung solcher Methoden ein siegreich aus dem Krieg hervorgegangenes Habsburgerreich als Vielvölkerstaat weiterbestehen könnte, blieb außer Betracht. Als sich die Frage mit dem Eintreten der tiefen Krise des Regimes um die Jahreswende 1916/17 gebieterisch stellte, wurde in der Ära Kaiser Karls der verzweifelte Versuch unternommen, durch Rückkehr zum „verfassungsmäßigen“ Regieren, Wiedereinberufung des 1914 ausgeschalteten Parlaments, justizielle Entmachtung des Militärs, Amnestien für politisch Verfolgte und Beschwichtigungsgesten gegenüber den slawischen Völkern einen Ausweg zu finden. Der Scherbenhaufen, den die Exekutoren des kriegsdiktatorisch-imperialistischen Herrschaftssystems hinterlassen hatten, war aber nicht mehr zu kitten. So verschwand die Donaumonarchie im November 1918 spurlos und für immer aus der Geschichte der Staatenwelt, und wenn man über die Ursachen nachdenkt, sollte man dieses düstere, blutige und verbrecherische Kapitel der österreichischen Vergangenheit kennen.

Anmerkungen:

1/ *Arbeiter-Zeitung*, 27.7.1924, S. 8.

2/ Zur Ruthenenverfolgung: Hans Hautmann: Habsburg-Totenrummel und vergessene Vergangenheit, in: *Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen*, 18. Jg. (2011), Nr. 3, S. 1ff.; ders., Ruthenen im Ersten Weltkrieg, in: Detlef Brandes/Holm Sundhausen/Stefan Troebst (Hg.): *Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts*. Wien, Köln, Weimar 2010, S. 565ff.; zum Themenkomplex insgesamt: Manfred Rauchensteiner: *Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918*, Kapitel „Im Schatten des Galgens“. Wien, Köln, Weimar 2013, S. 271ff.; jüngst erschienen: Hannes Leidinger/Verena Moritz/Karin Moser/Wolfram Dornik: *Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918*. St. Pölten, Salzburg, Wien 2014.

3/ Zur Serbenverfolgung: R.A. Reiss: *Wie die Österreicher und Ungarn in Serbien Krieg führten. Persönliche Beobachtungen eines Neutralen*. Lausanne 1915; Hans Hautmann: 28. Juli 1914: Der Sonderkrieg Österreich-Ungarns gegen Serbien, in: *junge Welt* (Berlin), 28.7.2014, S. 10f.; ders.: Die österreichisch-ungarische Armee auf dem Balkan, in: Franz W. Seidler/Alfred M. de Zayas (Hg.): *Kriegsverbrechen in Europa und im Nahen Osten im 20. Jahrhundert*. Hamburg, Berlin, Bonn 2002, S. 36ff.; ders.: Serben im Ersten Weltkrieg, in: Brandes u.a., *Lexikon*, S. 577ff.; Oswald Überegger: „Man mache diese Leute, wenn sie halbwegs verdächtig scheinen, nieder“. Militärische Normübertretungen, Guerillakrieg und ziviler Widerstand an der Balkanfront, in: Bernhard Chiari/Gerhard Groß (Hg.): *Am Rande Europas? Der Balkan – Raum und Bevölkerung als Wirkungsfelder militärischer Gewalt*. München 2009, S. 121ff.; Daniel Marc Segesser: *Kriegsverbrechen? Die österreichisch-ungarischen Operationen des August 1914 in Serbien in Wahrnehmung und Vergleich*, in: Wolfram Dornik/Julia Walleczek-Fritz/Stefan Wedrac (Hg.): *Frontwechsel. Österreich-Ungarns „Großer Krieg“ im Vergleich*. Wien, Köln, Weimar 2014, S. 213ff.

4/ Anton Holzer: *Die andere Front. Fotografie und Propaganda im Ersten Weltkrieg*. Darmstadt 2007; ders.: *Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918*. Darmstadt 2008.

5/ Hannes Leidinger: „Der Einzug des Galgens und des Mordes“. Die parlamentarischen Stellungnahmen polnischer und ruthenischer Reichsratsabgeordneter zu den Massenhinrichtungen in Galizien 1914/15, in: *Zeitgeschichte*, 33. Jg. (2006), Nr. 5, S. 235ff.

6/ Georg Hoffmann/Nicole-Melanie Goll/Philipp Lesiak: *Thalerhof 1914–1936. Die Geschichte eines vergessenen Lagers und seiner Opfer*.



Armeeoberkommandant Erzherzog Friedrich (1856–1936)

Herne 2010.

7/ Hautmann, Serben im Ersten Weltkrieg, S. 579; allgemein zur Internierungspraxis: Matthew Stibbe: Krieg und Brutalisierung. Die Internierung von Zivilisten bzw. „politisch Unzuverlässigen“ in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkriegs, in: Alfred Eisfeld/Guido Hausmann/Dietmar Neutatz (Hg.): Besetzt, interniert, deportiert. Der Erste Weltkrieg und die deutsche, jüdische, polnische und ukrainische Zivilbevölkerung im östlichen Europa. Essen 2013, S. 87ff.; Matthew Stibbe: „Ohne jede Ausnahme eine Schar von Feinden Österreichs“. Die Internierungspolitik des Habsburgerreiches im europäischen und globalen Kontext, in: Jubel und Elend. Leben mit dem Großen Krieg 1914–1918. Katalog zur Ausstellung. Schallaburg 2014, S. 338ff.

8/ Hermann J. W. Kuprian: Flüchtlinge und Vertriebene aus den österreichisch-italienischen Grenzgebieten während des Ersten Weltkrieges, in: Brigitte Mazohl-Wallnig/Marco Meriggi (Hg.): Österreichisches Italien – Italienisches Österreich? Interkulturelle Gemeinsamkeiten und nationale Differenzen vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. Wien 1999, S. 737ff.; Hans Hautmann: Italiener im Ersten Weltkrieg, in: Brandes u.a., Lexikon, S. 305ff.; Hermann J. W. Kuprian, Zwangsmigration, in: ders./Oswald Überegger (Hg.): Katastrophenjahre. Der Erste Weltkrieg in Tirol. Innsbruck 2014, S. 217ff.

9/ Hans Hautmann: Militärprozesse gegen Abgeordnete des österreichischen Parlaments im Ersten Weltkrieg, in: Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen, 21. Jg. (2014), Nr. 2, S. 1ff.

10/ Zu den Tschechen siehe: Martin Zückert: Antimilitarismus und soldatische Resistenz. Politischer Protest und armeefeindliches Verhalten in der tschechischen Gesellschaft bis 1918, in: Laurence Cole/Christa Hämmerle/Martin

Scheutz: Glanz – Gewalt – Gehorsam. Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie 1800–1918. Essen 2011.

11/ Hans Hautmann: Princip in Theresienstadt, in: Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen, 20. Jg. (2013), Nr. 3, S. 1ff.; Gregor Mayer: Verschwörung in Sarajevo. Triumph und Tod des Attentäters Gavrilo Princip. St. Pölten, Salzburg, Wien 2014.

12/ Hans Hautmann: Die Militärstrafanstalt Möllersdorf im Ersten Weltkrieg, in: Hans Mikosch/Anja Oberkofler (Hg.): Gegen üble Tradition, für revolutionär Neues. Festschrift für Gerhard Oberkofler. Innsbruck, Wien, Bozen 2012, S. 51.

13/ Zur Besatzungspraxis in der Ukraine: Wolfram Dornik/Stefan Karner (Hg.): Die Besatzung der Ukraine 1918. Historischer Kontext – Forschungsstand – Wirtschaftliche und soziale Folgen. Graz, Wien, Klagenfurt 2008.

14/ Imre Gonda: Verfall der Kaiserreiche in Mitteleuropa. Der Zweibund in den letzten Kriegsjahren (1916–1918). Budapest 1977, S. 193. Der Artikel Masaryks erschien unter dem Titel „Austria under Francisco Joseph“ am 30. November 1916 in der Zeitschrift *The New Europe*, Vol. I, No. 7, S. 193ff.

15/ Georg Lelewer: Die Militärpersonen, in: Franz Exner: Krieg und Kriminalität in Österreich, Wien 1927, S. 120.

16/ www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=4808 [10.11.2014].

17/ Lelewer, Die Militärpersonen, S. 124.

18/ Hans Hautmann: Die Herrschenden: Auf der Suche nach Auswegen aus der Systemkrise (Österreich im Epochenjahr 1917, Teil 2), in: Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen, 14. Jg. (2007), Nr. 2, S. 1ff.

19/ Ausführlich beschrieben bei: Christoph Führ: Das k.u.k. Armeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1914–1917. Wien, Graz, Köln 1968.

20/ Die früheste und nach wie vor maßgebliche Darstellung des k.k. Kriegsregimes stammt von Josef Redlich: Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkrieg. Wien 1925; neuerdings: Hans Hautmann: Wesen und Folgen der österreichischen Kriegsdiktatur 1914–1917, in: Der Erste Weltkrieg an der „Heimatfront“. Tagungsband der 33. Schlaininger Gespräche 22. bis 26. September 2013, hg. von Rudolf Kropf. Eisenstadt 2014, S. 67ff.; und: Christoph Tepperberg: Totalisierung des Krieges und Militarisierung der Zivilgesellschaft. Militärbürokratie und Militärjustiz im Hinterland am Beispiel Wien, in: Alfred Pfoser/Andreas Weigl (Hg.): Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg. Wien 2013, S. 264ff.

21/ *Arbeiter-Zeitung*, 18.5.1918, S. 5.

22/ *Arbeiter-Zeitung*, 8.1.1915, S. 5. Hervorhebung H.H.

23/ *Arbeiter-Zeitung*, 18.5.1918, S. 5. Hervorhebung H.H.

Buchtipps

Hans Hautmann: Der Erste Weltkrieg und das Entstehen der revolutionären Linken in Österreich

Eine kommentierte Dokumentation,
hg. von der *Kommunistischen
Partei Österreichs*



Wien: Globus-Verlag 2014
118 Seiten, 5,- Euro

Bestellmöglichkeit:
bundesvorstand@kpoe.at

Der Staat

**Rolle
Funktion
Charakter**

Marx/Engels-Anthologie zur Natur des Staates
Hermann Klenner ★ **Staatstheoretische Probleme im Werk W.I. Lenins**
Jupp Schleifstein ★ **Der Staats- und Rechtsbegriff bei Paschukanis**
A. Kerkemeyer und A. Fisahn ★ **Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis – Einführendes zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas**

Daniel Bratanovic ★ **Integration und Klassenkampf – Zur Ambivalenz defensiver Demokratisierung**
David Salomon ★ **Zu Schellemanns Zyklus „Staat und Revolution“**
Richard Hiepe

Weitere Themen u.a.:

John Pilger, Von Pol Pot zum „Islamischen Staat“ | Hannes Hofbauer, Über Hintergründe und Ablauf der Ukraine-Krise | Frieda Park, Der Kapitalismus ist sicher in den Händen der Schottischen Nationalpartei | Ingar Solty, „Brot, Kuchen und Bäckerei“ – Kai Deegenhardt zum 50. Geburtstag | Anne Rieger, Mobbing am Arbeitsplatz | Kai Köhler, Literarische Propaganda im Jahr 1914 | Phillip Becker, Die „Bewegung der bewaffneten Reaktion“ – Faschismusdeutung der italienischen Kommunisten | Georg Fülberth, Welches Kapital?

**Neue
Impulse
Verlag**

Hoffnungstraße 18
45127 Essen
Tel.: 0201-23 67 57

www.marxistische-blaetter.de